

gesetzes vom Jahre 1879 die Beitreibung dieser Real-lasten, die einer Abgabe gleichkommen, nicht dem Amts-gerichte, sondern lediglich der Verwaltungsbehörde zu- stehe. Daraufhin ist nun dem Petenten vom Amts- gerichte die Klage zugestellt worden, und es hat ein Termin vor dem Königl. Amtsgerichte stattgefunden, und zwar im Mai 1900. Auch in diesem Termin hat unser heutiger Petent die Zuständigkeit des Amtsgerichts be- stritten, ist aber mit seinen Einsprüchen abschlägig be- schieden, und es ist ihm zugesichert worden, daß er das Urtheil seiner Zeit zugestellt erhalten würde. Nach der Petition sei nun im Oktober 1900, also 4 Monate später, ohne daß dem Petenten ein Urtheil seitens des Königl. Amtsgerichts zugegangen sei, der Gerichtsvoll- zieher bei ihm erschienen und habe ihn für dieses rück- ständige Häuslergeld pfänden wollen. Er habe sich dann nach dem Amtsgerichte begeben und gegen diese Pfän- dung Einspruch erhoben. Er sei dort in unziemlicher Weise von dem betreffenden Beamten behandelt worden und habe vorgezogen, sich beschwerdeführend an die Königl. Kreishauptmannschaft zu wenden. Inzwischen sei ihm aber am 11. Oktober 1900 das Urtheil des Amtsgerichts zugestellt worden. Die Königl. Kreishaupt- mannschaft hat nun dem Beschwerdeführer geantwortet, daß das Amtsgericht zur Beitreibung dieses Häusler- geldes zuständig sei, weil es sich um die Eintreibung einer grundbücherlich eingetragenen Leistung handle, also einer Reallast privatrechtlicher Natur. Wenn sich übrigens der Petent durch die Behandlung des Amts- gerichts beschwert fühle, so möge er sich beim Königl. Justizministerium darüber beschweren. Der Petent sagt nun, er verspreche sich von einer Beschwerde beim Königl. Justizministerium nicht viel, und wendet sich an die hohe Ständekammer, und zwar mit folgendem Petitum:

„Die Hohe Ständeversammlung wolle

1. geneigtest feststellen, daß die Beitreibung der fraglichen Abgaben dem bestehenden Rechte zu- folge durch die Verwaltungsvollstreckungsbehörde zu erfolgen hat, das Königl. Amtsgericht Reichen- bach also zu Erstattung der mir sonach zu Un- recht abverlangten Gerichtskosten verpflichtet ist,
2. wegen Aufhebung der eine Doppelbesteuerung darstellenden Reallasten das Erforderliche in die Wege leiten.“

Was den ersten Theil des Petitums anlangt, so hätte sich eigentlich Ihre Deputation sagen müssen, daß wir dazu unzuständig seien, weil es nicht Sache der Kammer ist, die Kompetenzen zwischen einzelnen Ver- waltungsbehörden festzustellen. Wir hätten also diesen Theil des Petitums für unzulässig erklären müssen; aber

wir hätten uns doch wegen des zweiten Theils immerhin mit der Petition befassen müssen, und wir sind deshalb davon abgekommen, den Antrag auf Unzulässigkeits- erklärung bei Ihnen zu stellen.

Wir haben uns heute in der Hauptsache mit dem zweiten Theile des Petitums zu beschäftigen wegen der Doppelbesteuerung. Da ist allerdings maßgebend das Mhlauer Abgabenregulativ. In demselben heißt es in § 5:

„Alle bisher vom Grundbesitz zu den städtischen Klassen erhobenen Abgaben, mit Ausnahme der Gefälle bei Besitzveränderungen und der auf einzelnen Grundstücken haftenden Reallasten werden hiermit aufgehoben.“

Also diese Reallasten sind nach diesem oberbehörd- lichen Regulativ nicht aufgehoben. Sie sind also weiter zu bezahlen, und Ihre Deputation konnte deshalb zu einem für den Petenten günstigen Entscheid nicht kommen. Wir haben uns auch sagen müssen, daß die Sache von einer so weittragenden Bedeutung für den Einzelnen auch wohl kaum sein kann, denn nach dem Anführen des Petenten selbst sind z. B. für die Kirchenkasse von diesen rund 260 Grundstücken nur 120 M. aufzubringen bei rund 12,000 M. Kirchenanlagen und an Gemeinde- anlagen nur 199 M. bei 80,000 M. Gemeindevanlagen. Also es kommt jedenfalls auf das einzelne Grundstück ein wesentlicher Betrag nicht. Man muß auch außer- dem annehmen, daß alle, welche nicht das Grundstück von damals, wo die Eintragung erfolgt ist, noch be- sitzen, bei Erwerbung eines solchen Grundstückes die auf dem Grundstücke haftenden Reallasten wohl mit in Berücksichtigung gezogen haben werden.

Nach alledem konnte Ihre Deputation nicht zu der Auffassung kommen, daß in der Weitererhebung dieser Reallasten eine Ungerechtigkeit für die betreffenden Grundstücksbesitzer liege; sie mußte Ihnen daher vor- schlagen, die Petition auf sich beruhen zu lassen, und ersucht Sie, diesem Botum beitreten zu wollen.

Vizepräsident Dr. Schill: Die Debatte ist eröffnet — und wieder geschlossen, da niemand das Wort verlangt.

Ich frage Sie,

„ob Sie nach dem Antrage der Deputation beschließen wollen, die Petition des Weber- meisters Ernst Heckel auf sich beruhen zu lassen.“

Das ist einstimmig beschlossen.

Wir gehen über zum zweiten Punkte der Tages- ordnung: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdepu-